

Reformprozess im Betreuungsrecht

Der Betreuungsgerichtstag (BGT 2018) hat sich auf Nachfrage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Bezug auf die kürzlich abgeschlossenen Studien zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis zum anstehenden Reformprozess im Betreuungsrecht geäußert.

Der BGT setzt große Hoffnungen in die kommenden Veränderungen. Es bestehe nun die Möglichkeit die Betreuung qualitativ und in der Umsetzung zu verbessern. Die seit der Betreuungsrechtsreform gemachten Erfahrungen hätten immer wieder gezeigt, dass die Schnittstellen zu angrenzenden Systemen, insbesondere zum Sozialleistungs- und Medizinsystem, nicht reibungslos funktionieren, heißt es in der entsprechenden BGT-Stellungnahme.

Zudem stoße die rechtliche Betreuung auch nach über einem Vierteljahrhundert noch auf Denkweisen, die eher an das alte Vormundschaftsrecht erinnern als an ein modernes Erwachsenenschutzrecht, das die Selbstbestimmung der betreuten Menschen gewährleisten will.

Die rechtliche Betreuung, so der BGT, solle auch weiterhin Rechtsfürsorge sein und die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstützen sowie vor Fremd- und Selbstschädigung schützen. Dies haben Betreuerinnen und Betreuer durch unterstützte Entscheidungsfindung und unterstützendes Handeln zu gewährleisten. Dieses grundsätzliche Betreuungsverständnis sei gesetzlich zu konkretisieren (§§ 1901, 1902 BGB). Allerdings sei "die Methodik teilweise erst zu entwickeln", heißt es weiter. "Eine Neuausrichtung des Bestellungsverfahrens auf den konkreten Unterstützungsbedarf bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen Betroffener erfordert ein Verfahren, das kommunale Betreuungsbehörden und unabhängige, nicht vom Gericht ausgewählte Verfahrenspfleger auf Augenhöhe kontrollierend an die Seite des Betroffenen erstellt."

Weitere Positionen des BGT:

2. Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung ist beizubehalten. Allerdings sind ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer verbindlich und qualifiziert einzuführen, anzuleiten und zu begleiten.
3. Die Betreuungsbehörden sind in ihren Kompetenzen und in ihrer Unabhängigkeit bzw. Eigenständigkeit zu stärken, damit sie mehr als bislang steuernd auf das Betreuungsverfahren und die Betreuungspraxis einwirken können.
4. Örtliche Arbeitsgemeinschaften sind unter verbindlicher Beteiligung aller Akteure, einschließlich Richtern und Rechtspflegern durchzuführen.
5. Die kostendeckende Finanzierung der Querschnittsarbeit von Betreuungsvereinen ist durch Rechtsanspruch zu sichern.
6. Alle beruflich am Betreuungswesen beteiligten Akteure sind zu Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer "sollten mindestens zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch angehalten werden können
7. Gesetzlich ist klar zustellen: Wunsch und Wille sowie die bisherigen Gepflogenheiten des betreuten Menschen sind in der Vermögenssorge vorrangig zu beachten. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn dies nicht umsetzbar ist oder die wirtschaftliche Lebensgrundlage hierdurch gefährdet ist.
8. § 53 ZPO ist so zu ändern, dass im gerichtlichen Verfahren und im Verwaltungsverfahren das Auftreten bzw. bereits die Existenz eines Betreuers oder einer Betreuerin nicht zum Ausschluss der betreuten Person führt.
9. Es sind verbindliche Eignungskriterien für den Zugang zum Betreuerberuf zu schaffen.
10. Das gegenwärtige Vergütungssystem setzt Anreize für hohe Fallzahlen und vertretendes Betreuerhandeln und läuft somit den Grundsätzen der Behindertenrechtskonvention zuwider. Der

BGT spricht sich für ein individuelles Vergütungssystem aus, das am Unterstützungsbedarf der betroffenen Person orientiert ist.

11. Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem BMJV der Erwartung Ausdruck verliehen, dass das Betreuungsrecht anhand des menschenrechtlichen Maßstabs der Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt wird.

So sei beispielsweise das Unterstützungsparadigma gesetzlich konkret zu fassen, etwa durch eine entsprechende Änderung des § 1902 BGB. Als Formulierung für die Neufassung des § 1902 BGB wird vorgeschlagen: Der Betreuer unterstützt den Klienten. Er kann ihn gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Auch sei langfristig an die Streichung des § 53 Zivilprozessordnung zu denken, da die Regelung de facto einem Einwilligungsvorbehalt im Gerichts- und Verwaltungsverfahren gleichkomme.

Bezüglich der fachlichen Aufsicht über die Betreuungsarbeit hält der BdB die Betreuungsgerichte und -behörden für die falschen Instanzen, da sie nicht über die fachlichen Kenntnisse und die ausreichenden Ressourcen verfügen würden, die Qualität einer auf Unterstützung gerichteten Betreuung beurteilen zu können. Hierfür, so der BdB, sei eine Betreuerkammer besser geeignet.

Weiterhin beschäftigt sich der BdB in seinem Positionspapier u. a. mit betreuungsrechtlichen Zwangsmaßnahmen, der Kopplung von Wahlrecht und Betreuungsrecht, dem Vergütungssystem und mit Qualifikationsanforderungen an beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer.